



Pflegesicherung

Südtirol hilft mir

**Zwei Jahre Landesgesetz -
eine Zwischenbilanz**



Wer Fragen rund um die Pflegesicherung hat, erhält Information und Beratung unter:

Pflegetelefon
848 800277*

** 1 Gebühreneinheit pro Anruf*

oder:

Pflegefonds
0471 418311**

**Amt für Senioren und
Sozialsprenkel**
0471 418250**

**Amt für Menschen
mit Behinderung
und Zivilinvaliden**
0471 418271**

*** zum Normaltarif pro Anruf*

Inhalt

Interview mit LH Luis Durnwalder und LR Richard Theiner - eine Zwischenbilanz zur Pflegesicherung	3
Die Südtiroler Pflegesicherung - erfolgreich und zukunftsfähig	4
2 Jahre Landesgesetz zur Sicherung der Pflege (mit einer Zwischenbilanz von Abteilungsdirektor Karl Tragust)	6
Übersicht: vom Antrag bis zur Auszahlung	12-13
Die 10 häufigsten Fragen von SüdtirolerInnen am Pflegetelefon	14-15
Wichtige Ergänzungen zur Pflegesicherung	16-17
Wichtige Dienste	18-19

Impressum

- **Herausgeber:**
Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
Abteilung Sozialwesen
- **Koordination:**
Martin Alber
- **Text und Redaktion:**
Karl Tragust, Martin Alber, Heidi Wachtler, Luca Critelli,
Günther Götsch, Luciana Fiocca
- **Layout und Grafik:**
jung.it, Bozen
- **Foto:**
tappeiner.it, Lana (BZ)
- **Druck:**
Athesia Druck

*Diese Broschüre ist in der Abteilung Familie und
Sozialwesen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1,
39100 Bozen erhältlich.
Tel. 0471 418201
www.provinz.bz.it/sozialwesen/pflegesicherung.htm*

© September 2009



LH Luis Durnwalder und LR Richard Theiner im Gespräch über 2 Jahre Landesgesetz zur Pflegesicherung

Die Pflegesicherung gilt als Meilenstein der Sozialpolitik in Südtirol. Warum?

LH Luis Durnwalder:

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass pflegebedürftige Menschen in Südtirol in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ihren Erfordernissen entsprechend betreut werden, und dass nicht zuletzt auch jene, die einen ihrer Angehörigen pflegen, entsprechend abgesichert sind.

2 Jahre Landesgesetz zur Sicherung der Pflege - welche Zwischenbilanz lässt sich ziehen?

LR Richard Theiner:

Für eine so große und komplexe Sozialreform kann die Umsetzung sehr positiv bewertet werden. Es hat sich einiges getan: Die über 13.000 Pflegebedürftigen, wovon 2/3 zu Hause betreut werden, wurden von den Einstufungsteams besucht und die Pflegestufen festgestellt. Sie erhalten jetzt monatlich Pflegegeld in der Höhe von insgesamt über 15 Mio. Euro ausbezahlt, mit welchem sie die erforderliche Pflege einkaufen können. Sie erhalten neben der finanziellen Unterstützung aber auch Information und Beratung. Dieses Modell ist einfach und übersichtlich und kann einkommensunabhängig in Anspruch genommen werden.



Warum war dieses Gesetz für Südtirol notwendig und welche wichtigen Veränderungen enthielt es?

LH Luis Durnwalder:

Mit Einführung der Pflegesicherung haben die pflegebedürftigen Bürger einen Rechtsanspruch auf das ihnen zustehende Pflegegeld. Die Finanzierung erfolgt über den Landeshaushalt, ohne dass der Bürger extra etwas einzahlen muss.

Wie behauptet sich Südtirol mit diesem Modell der Pflegesicherung gegenüber Nachbarländern oder vergleichbaren Regionen in Europa?

LR Richard Theiner:

Südtirol kann sich mit der neuen Pflegesicherung im internationalen Vergleich auf jeden Fall sehen lassen. Unsere Familien, Gemeinden und die öffentliche Hand müssen aber trotz der beachtlichen Beiträge aus dem Pflegefonds des Landes weiterhin ihren Beitrag leisten. Wobei ich vor all den Familien meinen Hut ziehe, die Angehörige daheim pflegen. Sie leisten Großartiges.

Die Südtiroler Pflegesicherung - erfolgreich und zukunftsfähig

Die Pflege von betroffenen Personen mit Krankheit, Behinderung oder im Alter ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die autonome Provinz Bozen entschloss im Jahre 2007, mit einem neuen Landesgesetz zur Sicherung der Pflege dieses zentrale, gesellschaftliche Anliegen langfristig zu regeln. In der Folge wurde ein Pflegefonds eingerichtet, der die Ausbezahlung von Pflegegeld ermöglicht. Den ausbezahlten Leistungen entsprechend gibt es zur Zeit ca. 13.000 pflegebedürftige Menschen in Südtirol, was ungefähr 2,4% der Bevölkerung ausmacht. Für das Jahr 2009 umfasst der Pflegefonds ca. 185 Millionen Euro.

Was ist neu?

Die Pflegesicherung unterstützt die Familien mit besonderen Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bemühen, den pflegebedürftigen Angehörigen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sie wird ausschließlich über den Landeshaushalt finanziert. Auch wird die Qualität der Betreuung durch qualifiziertes Personal und moderne Strukturen kontinuierlich verbessert. Das Modell der Pflegesicherung ist einfach und übersichtlich, es wird sehr breit und einkommensunabhängig in Anspruch genommen. Über die Verwendung des Pflegegeldes entscheidet der Bezieher: Es dient der Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

Was ist das Ziel der Pflegesicherung?

Ziel des neuen Gesetzes ist die Förderung einer größtmöglichen Eigenständigkeit des pflegebedürftigen Menschen im täglichen Leben. Durch die Pflegesicherung sollen so viel Pflege und Betreuung wie möglich zu Hause, in der Familie und in

der gewohnten Umgebung der pflegebedürftigen Person ermöglicht werden.

Wie funktioniert die Pflegesicherung?

Nach einem Antrag auf Pflegegeld erhebt das Einstufungsteam bei einem Hausbesuch den Pflege- und Betreuungsbedarf. Dadurch wird die Pflegestufe festgestellt und evtl. können für die Hauspflege auch Dienstgutscheine verschrieben werden. Diese Form der finanziellen Unterstützung fördert und unterstützt die Pflege in der eigenen Familie. Die Familie finanziert ihre eigene Pflegetätigkeit und/oder kauft Pflegeleistungen.

Das Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem erhobenen und anerkannten Pflege- und Betreuungsbedarf. Das Pflegegesetz sieht je nach Pflegebedarf der betroffenen Personen vier Pflegestufen vor, an die ein Betrag von 510 bis 1.800 Euro gekoppelt wurde. Das monatliche Pflegegeld kann auf Antrag der EmpfängerInnen oder auf Feststellung des Einstufungsteams teilweise in Form von Dienstgutscheinen ausgezahlt werden. Es kann auf begründeten Antrag hin auch an pflegende Personen ausgezahlt werden. Für die Betreuung im Heim gibt es einen Zusatzbetrag. Die Ausbezahlung erfolgt in 12 Monatsraten. Zur Kontrolle der Angemessenheit von Pflege und Betreuung werden unangekündigte Kontrollbesuche durchgeführt.

Pflegestufe	Pflegebedarf in Stunden/Tag
Pflegestufe 1	2-4
Pflegestufe 2	4-6
Pflegestufe 3	6-8
Pflegestufe 4	mehr als 8

Wichtiger Hinweis:

Natürlich sind z.B. Angehörige der pflegebedürftigen Person oft enttäuscht, wenn nach erfolgter Einstufung nicht die Höchstbeträge an Pflegegeld ausbezahlt werden. Aber der monatliche Betrag ist ganz klar an den zeitlichen Pflegebedarf gegenüber der betroffenen Person im täglichen Leben gekoppelt.



Information und Beratung
(genaue Infos sh. S. 18/19)

Das Pflegetelefon - 848 800277

berät rund um die Einstufung, die Voraussetzungen auf Pflegegeld, den Einstufungsbogen, zur Berufung, der Handhabung von Dienstgutscheinen, zu den Diensten und Dienstleistungen im Rahmen der Pflegesicherung.

Der Dienst für Pflegeeinstufung - 0471 418337

informiert über Rekurse, Dienstgutscheine und Pflegestufe.

Der Pflegefonds - 0471 418312, -315, -321, -322

erteilt Auskünfte zur Auszahlung des Pflegegelds, der Verwaltung der Dienstgutscheine und der Zusatzversicherung für pflegende Angehörige.

Das Amt für Senioren und Sozialsprenkel - 0471 418250

gibt Auskunft zu den Altersheimen, der Hauspflege und der Tarfbeteiligung bei SeniorInnen.

Amt für Menschen mit Behinderungen und Zivilinvaliden - 0471 418270

beseitigt Unsicherheiten bei der Tarfbeteiligung in den Bereichen Menschen mit Behinderungen und Sozialpsychiatrie, den teilstationären und stationären Diensten, dem Abbau von architektonischen Barrieren und erteilt Auskunft über die Sachwalterschaft.

Die Sozial- und Gesundheitssprengel in den Bezirken (sh. S. 17, 19)

Diese wichtigen Bezirkseinrichtungen koordinieren und gestalten die Pflege vor Ort. Sie sind meist Stützpunkt der Einstufungsteams (Sprechstunden) und garantieren dezentrale Beratung und Unterstützung in allen wichtigen Angelegenheiten der Pflegesicherung.

Pflegegeld/Monat

510,00 €

900,00 €

1.350,00 €

1.800,00 €

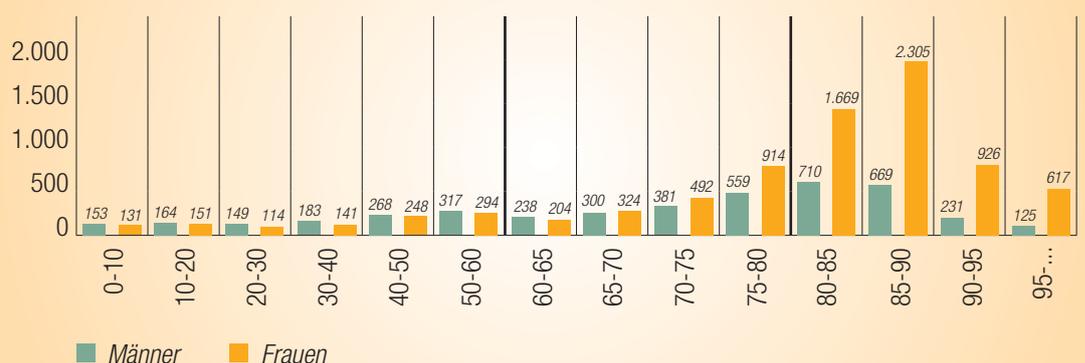


2 Jahre Landesgesetz zur Sicherung der Pflege

Im November 2007 ist das Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 „Maßnahme zur Sicherung der Pflege“ in Kraft getreten. Durch dieses persönliche Recht auf ein monatliches Pflegegeld fließen jährlich ca. 20 Millionen Euro mehr als vor dem Jahr 2007 in die Bereiche

Betreuung und Pflege. Seit Jänner 2008 waren 23 Einstufungsteams im Einsatz. Im September des Jahres 2009 wurden bereits insgesamt 17.109 Personen als pflegebedürftig eingestuft. Zur Zeit sind monatlich ca. 13.000 Pflegegelder in Auszahlung.

PflegegeldbezieherInnen - Altersverteilung September 2009



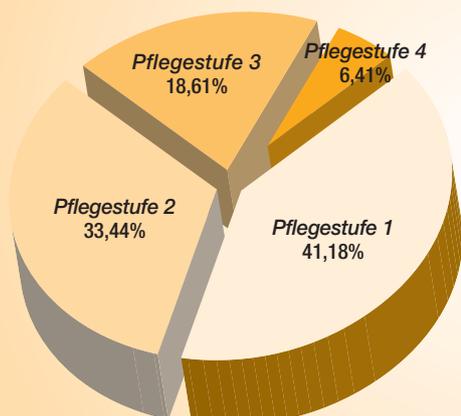


2/3 der betroffenen Personen werden zu Hause betreut, 1/3 in Heimen. In Südtirol verfügen wir derzeit über 3.800 Heimplätze. Von den zu Hause Betreuten nehmen ca. 1/3 professionelle Pflegedienste (Hauspflege, Tagesstätten, Tagespflegeheime, Essen auf Rädern) in Anspruch, ca. 2/3 werden ausschließlich durch Angehörige bzw. private Haushaltshilfen betreut. Darunter finden sich auch ca. 400 Personen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben.

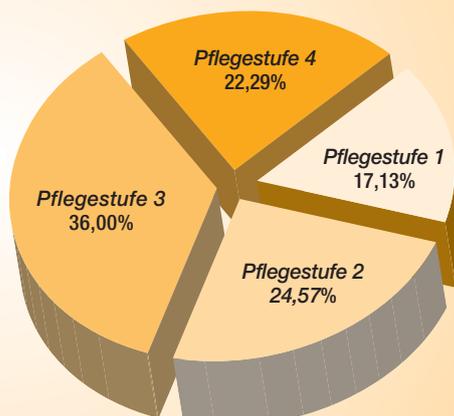
Die Pflegesicherung wird mittlerweile mit folgenden Attributen umschrieben:

- einfach und übersichtlich
- Förderung der Familien- oder „Daheim“-Atmosphäre in der Pflege
- freie Verwendung der ausschließlich öffentlichen Geldmittel
- breiter und einkommensunabhängiger Zugang
- hohe Betreuungsstandards und moderne Strukturen
- dezentrale Hauspflege- und Betreuungseinrichtungen

PflegegeldbezieherInnen zu Hause



PflegegeldbezieherInnen Altersheime



	Pflegestufe 1 510 € monatlich
	Pflegestufe 2 900 € monatlich
	Pflegestufe 3 1.350 € monatlich
	Pflegestufe 4 1.800 € monatlich



2 Jahre Landesgesetz zur Sicherung der Pflege

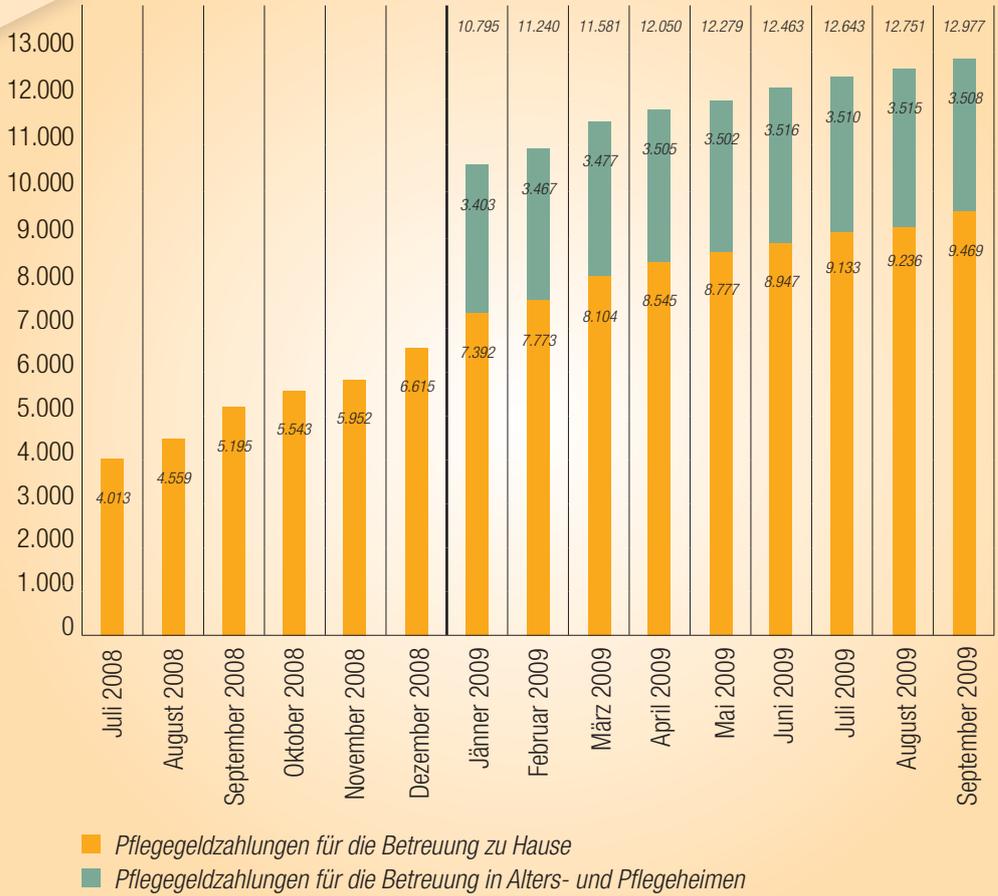
Es war und ist eigentlich immer noch eine große Südtiroler Erfolgsgeschichte, dass innerhalb von so wenigen Monaten mit einem solchen Kraftakt eine so breite Inanspruchnahme der neuen Pflegesicherung erfolgte. Die vielen Anträge, Einstufungen, Auszahlungen und neuen Pflegeleistungen erforderten ein gebündeltes Vorgehen zwischen Betroffenen, Einstufungsteams, Pflegeeinrichtungen und Landesverwaltung.

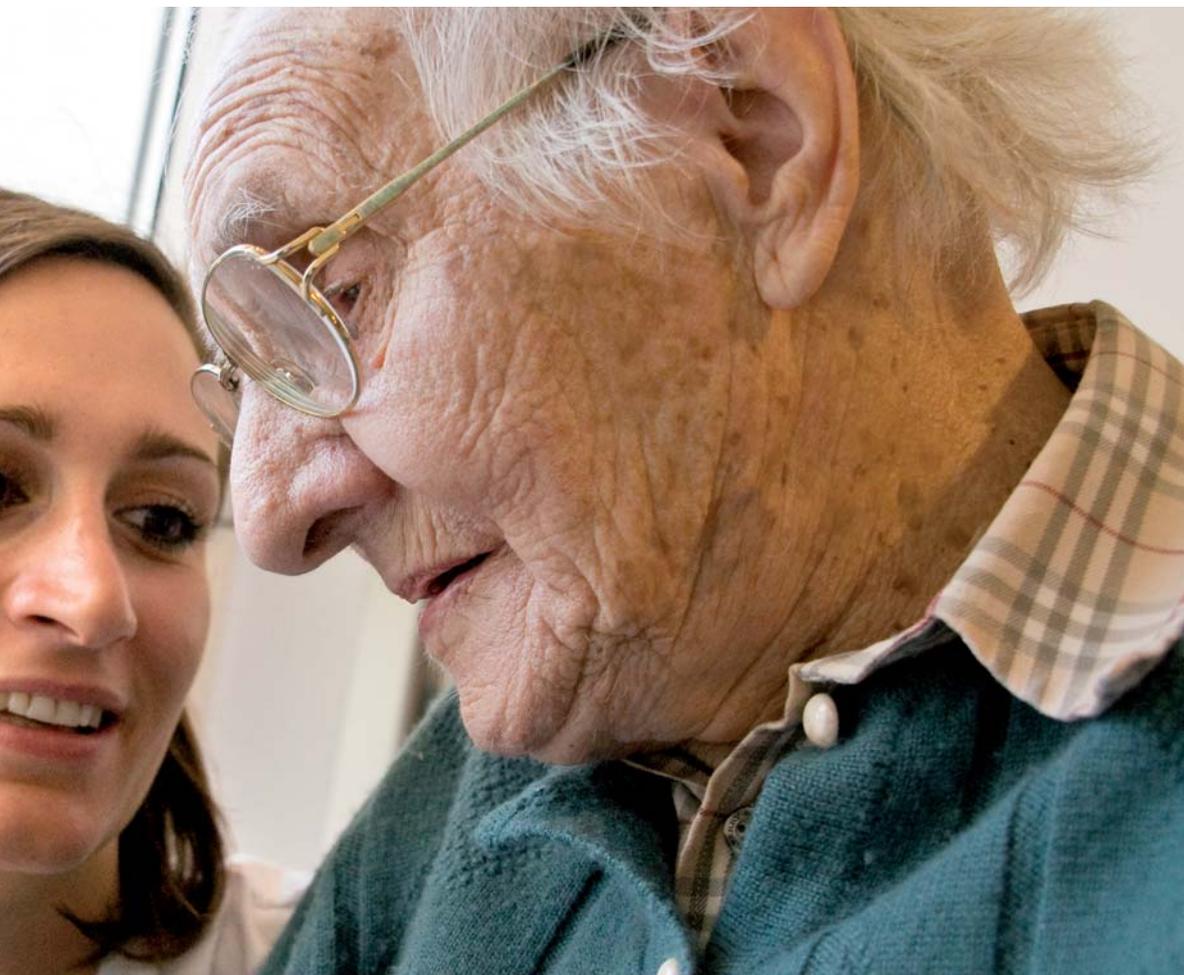
Inzwischen - und dies beweist auch die relativ geringe Anzahl von Rekursen - ist das neue Modell Pflegesicherung angenommen und etabliert. Die Anzahl der Pflegegeldbezieher wird voraussichtlich weiter steigen, da der Anteil der alten Menschen in der Bevölkerung weiter zunehmen wird.



Pflegegeld - Zahlungen

Wichtiger Hinweis:
Die Auszahlungen von Pflegegeld gegenüber pflegebedürftigen Menschen in ambulanter Form setzten mit Juli 2008 ein; gegenüber pflegebedürftigen Menschen in Alters- und Pflegeheimen begann die Auszahlung mit Jänner 2009.





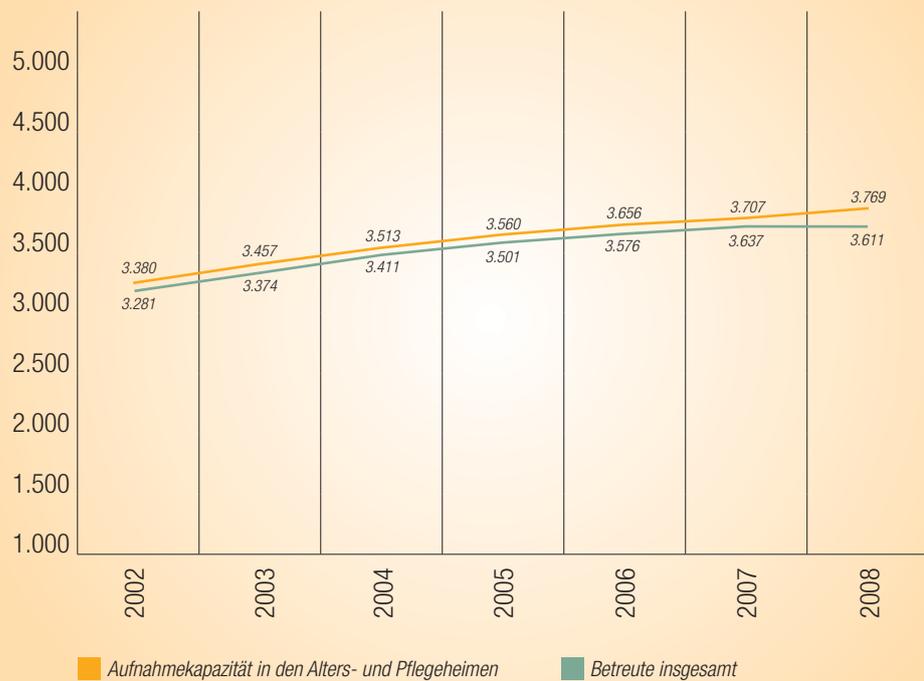
Prozentueller Anteil der Pflegebedürftigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

Altersklasse	Frauen	Männer	Gesamt
0-10	0,49%	0,54%	0,52%
10-20	0,57%	0,58%	0,57%
20-30	0,41%	0,50%	0,46%
30-40	0,37%	0,46%	0,42%
40-50	0,65%	0,65%	0,65%
50-60	1,04%	1,13%	1,09%
60-65	1,52%	1,88%	1,69%
65-70	2,41%	2,45%	2,43%
70-75	4,62%	4,23%	4,44%
75-80	11,48%	7,74%	8,67%
über 80	36,41%	23,88%	32,35%
Gesamt	3,46%	1,83%	2,64%

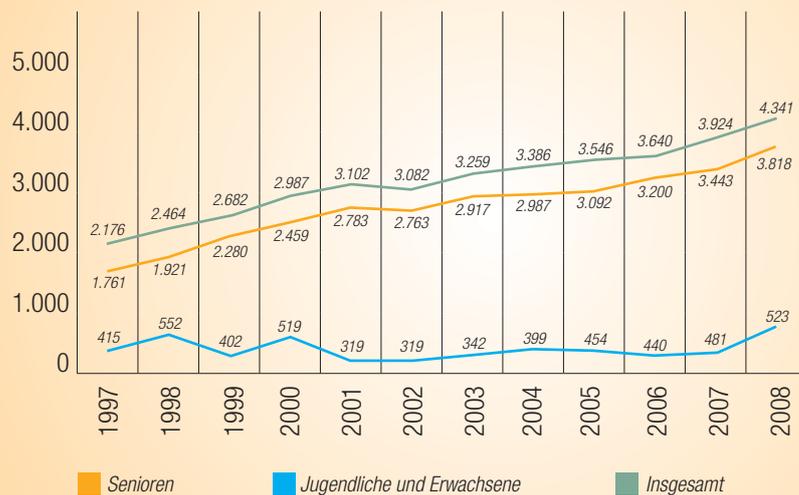
In Bezug auf den Bevölkerungsanteil zum 31.12.2007 (Astat)



Plätze und Betreute in Alters- und Pflegeheimen: 2002-2008



Betreute der Hauspflege: 1997-2008



2 Jahre Pflegesicherung: eine positive Bilanz und Auftrag für die Zukunft



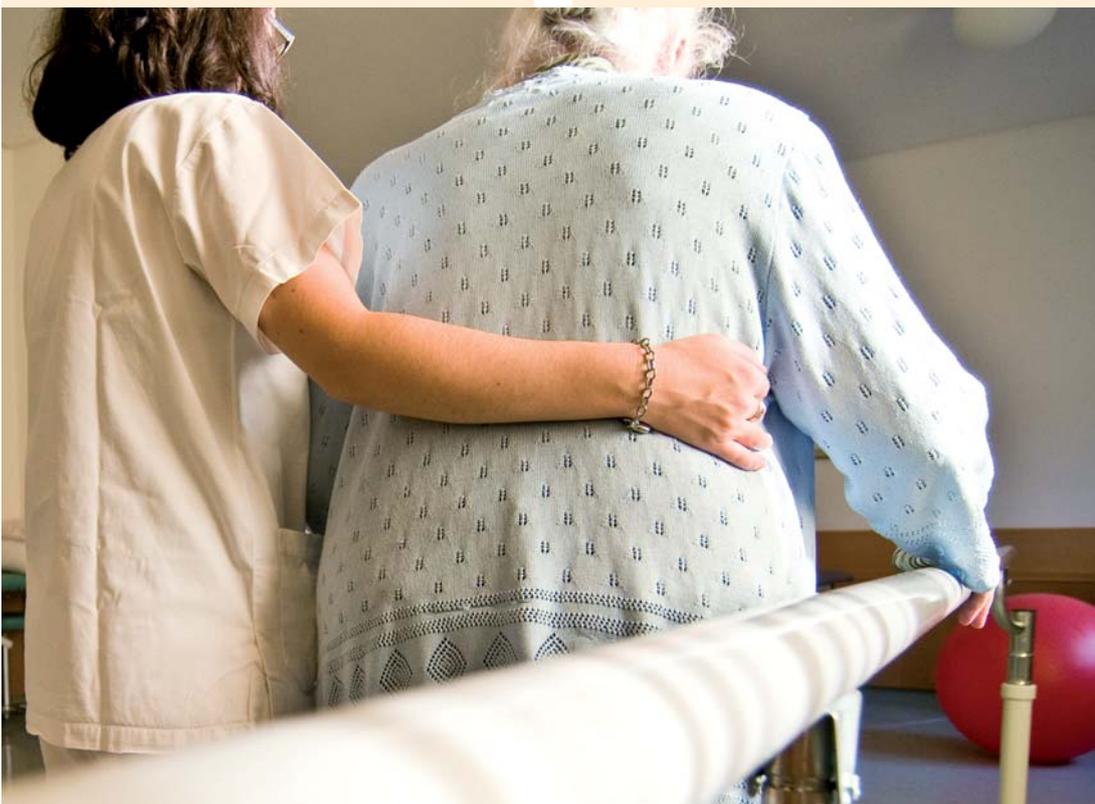
Das Haus der Südtiroler Pflegesicherung ist gebaut und bezogen. Wie wohnt sich's darin? Die meisten sind zufrieden und begeistert, einige melden Bedenken an und verweisen auf einige Unzulänglichkeiten.

Als Erfolg kann verbucht werden: die Höhe des Pflegegeldes; das angemessene Einstiegsniveau, das sich gegenüber den früheren Kriterien merklich verbessert hat; die Berücksichtigung psychischer Krankheitsbilder bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit; die bürgernahen Einstufungsteams und deren Professionalität bei der Einstufungspraxis; die größere Transparenz bei den Finanzierungskriterien und die Finanzierungssicherheit durch die langfristige Finanzplanung; die bessere Überschaubarkeit und Steuerbarkeit des Gesamtsystems.

Noch weiter zu bearbeiten: einige unnötige bürokratische Hürden bei der Abwicklung von Gesuchsstellung und Pflegegeldzahlungen; die Evaluation der Einstufungskriterien; genauere Festlegung des Anspruchs auf Hauspflege und Heimaufnahme; Bündelung und Verbesserung von Information und Beratung für die Pflegebedürftigen und deren Familien; die Legalisierung der privaten (größtenteils ausländischen) Pflegehilfen und Bekämpfung der Schwarzarbeitsverhältnisse.

Insgesamt ziehen wir also eine positive Bilanz. Die gute Arbeit der letzten beiden Jahre werden wir weiterführen. Der Erfolg ist Auftrag für die Zukunft.

Dr. Karl Tragust
Der Direktor der Abteilung Sozialwesen





Vom Antrag bis zur Auszahlung

Wichtiger Hinweis:

Ist eine Ernennung eines Sachwalters oder Vormundes beantragt worden, so kann bereits ein Antrag auf Pflegegeld von dem selben Antragsteller eingereicht werden.

1 Wo bekomme ich Informationen und ein Antragsformular?

Pflegetelefon, Sozialsprengel und Patronate, Internet unter www.provinz.bz.it/sozialwesen.

2 Antragsteller/-abgabe:

- die pflegedürftige Person
- gesetzliche VertreterIn: Vormund, SachwalterIn, Personen mit Spezial- oder Generalvollmacht, Elternteil bei Minderjährigen.

Der Antrag wird beim Sozialsprengel oder bei den Patronaten abgegeben.



Einstufung:

3

Die Einstufung erfolgt nach Abgabe des unterzeichneten Antrags mit ärztlichem Zeugnis nach Terminvereinbarung innerhalb von 30 Tagen durch Einstufungsteams.

In den folgenden 5 Lebensbereichen muss ein relevanter Betreuungs- und Pflegebedarf bestehen: Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Ausscheidung, Mobilität, psychosoziales Leben. Auch die Haushaltsführung wird eigens erhoben.

Annahme des Antrages:

4

Der Ergebnisbrief folgt innerhalb von 30 Tagen nach der Einstufung.

Auszahlung:

5

Das Anrecht auf Pflegegeld beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Die Auszahlung startet in der Regel 2-3 Monate nach Einreichen des Antrags.

Weitere Infos:

SachwalterIn:

Für vollständig oder teilweise handlungsunfähige Menschen wurde der/die **SachwalterIn** eingeführt. Meistens Familienangehörige können diese Menschen, die Entscheidungen ihres täglichen Lebens nicht mehr ohne fremde Unterstützung bewältigen können, somit als eingesetzte SachwalterIn unterstützen. Ein Antrag auf Sachwalterschaft muss an das zuständige Vormundschaftsgericht gehen. Konkrete Unterstützung für die Erstellung des Antrages und Information bietet der Dachverband der Sozialverbände (sh. S. 18), allgemeine Information weiters das Landesamt für Menschen mit Behinderungen und Zivilinvaliden.

Einreichung von Rekursen:

Erfolgt in freier Form innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ergebnisses an den Dienst für Pflegeeinstufung mit detaillierter Beschreibung der Gründe für die Beschwerde und ist vom Antragsteller unterzeichnet.

Kontrolle:

Es finden stichprobenartig unangemeldete Kontrollbesuche statt, um die Angemessenheit der Pflege und Betreuung zu überprüfen.

Wiedereinstufung:

Nach 6 Monaten ab dem Datum der vorherigen Einstufung kann ein neuer Antrag auf Einstufung gestellt werden. Ein Antrag auf Einstufung kann weiters nach einer erheblichen Verschlechterung des/der Pflegebedürftigen mit einem ärztlichen Zeugnis sofort gestellt werden.

Dienstgutscheine:

Eine Abänderung der Anzahl der verordneten Dienstgutscheine kann schriftlich beim Dienst für Pflegeeinstufung beantragt werden, wenn sich die Pflegesituation nach der Ersteinstufung wesentlich verändert hat. Es folgen ein Kontrollbesuch eines Einstufungsteams und ein weiterer Ergebnisbrief.

Die 10 häufigsten Fragen von SüdtirolerInnen am Pflegegeld



1 Wo bekomme ich genaue Informationen, Formulare oder Unterlagen?

Mein erster Ansprechpartner in meinem Bezirk ist der dortige Sozialsprengel (sh. S. 19).

Weiters stehen mir auch die Patronate (sh. S. 18) z.B. beim Ausfüllen von Anträgen hilfreich beiseite.

Auch im Internet unter www.provinz.bz.it/sozialwesen kann ich mich informieren!

2 Wie „krank“ muss jemand sein, um Anrecht auf Pflegegeld zu haben?

Ein Anrecht auf Pflegegeld hängt immer vom Ausmaß an Pflege- und Betreuungsbedarf der betroffenen Person ab. Dies prüft ein Einstufungsteam im Gespräch mit der pflegebedürftigen Person sowie den Angehörigen oder den pflegenden Personen.

Weder eine ärztliche Diagnose noch eine 100%ige Zivilinvalidität garantiert automatisch die Zuerkennung einer bestimmten Pflegestufe.

3 Wie wird der Antrag auf Pflegegeld gestellt?

Das Antragsformular (liegt bei Sozialsprengeln und Patronaten auf; außerdem ist es unter

www.provinz.bz.it/sozialwesen abrufbar) wird, versehen mit einem ärztlichen Zeugnis sowie unterzeichnet von der pflegebedürftigen Person oder dem/der gesetzlichen VertreterIn (Vormund, SachwalterIn, Elternteil bei Minderjährigen, Personen mit Spezial-/Generalvollmacht), bei den Sozialsprengeln oder Patronaten abgegeben.

4 Welches sind die Voraussetzungen, um einen Antrag auf Pflegesicherung stellen zu können?

Die Voraussetzungen für einen Antrag sind ganz einfach: Wenn ich selber oder eine Person in meinem Verantwortungsbereich Unterstützung bei der Pflege im Umfang von mindestens 2 Stunden täglich für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten benötigen und mindestens 5 Jahre eine ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol sowie andere vom Gesetz vorgesehene Voraussetzungen haben, kann ich einen schriftlichen Antrag auf Pflegegeld stellen.

5 Wann kommt das Pflegegeld?

Wird das Pflegegeld zuerkannt, vergehen von der Einstufung bis zur Auszahlung 2-3 Monate - das Anrecht auf das Pflegegeld besteht ab dem Monat nach der Antragstellung.

6 Muss ich über die Verwendung des Pflegegeldes Rechenschaft abgeben oder muss ich es versteuern?

Die Bezieher von Pflegegeld entscheiden über dessen Verwendung im Rahmen der Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Das Pflegegeld muss auch nicht versteuert werden. Das Pflegegeld kann auch als Beitrag zur Deckung der Kosten für die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen oder der Verwirklichung von Maßnahmen zum selbstständigen Leben dienen.

7 Wie lange wird das Pflegegeld ausbezahlt?

Das Pflegegeld wird bis zum vollen Monat des Ablebens der pflegebedürftigen Person ausbezahlt; die letzte Auszahlung nach dem Ableben geht auf Antrag an die Erben.

8 Bleibt die Pflegestufe immer gleich?

Nach einem Kontrollbesuch des Einstufungsteams oder nach Antrag auf Wiedereinstufung kann die ursprüngliche Pflegestufe auch abgeändert werden.

9 Wie werden Dienstgutscheine berechnet?

Der Dienstgutschein berechtigt dazu, eine verordnete Anzahl von Hauspflegestunden bei einem öffentlichen oder privaten, akkreditierten Hauspflegedienst in Anspruch zu nehmen, wobei eine Tarfbeteiligung aufrecht bleibt. Es haben ausschließlich jene Personen, die zu Hause wohnen und deren Pflege- und Betreuungsbedarf den Pflegestufen 2, 3 oder 4 entspricht, Anrecht auf den Dienstgutschein für Hauspflegestunden. Dabei wird aber in jedem Fall ein Geldbetrag von € 510,00 als Pflegegeld ausbezahlt.

10 Wann und wie kann Berufung (Rekurs) eingelegt werden?

Falls die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche/r VertreterIn der Meinung sind, dass die Einstufung nicht dem Pflege- und Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Person entspricht, kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Einstufungsergebnisses beim Dienst für Pflegeeinstufung (sh. S. 18) Berufung eingelegt werden, wobei eine solche ausführlich begründet sein muss.



Wichtige Ergänzungen

Antrag auf Wiedereinstufung

Ein Antrag auf Wiedereinstufung kann frühestens nach sechs Monaten ab dem Datum der vorhergehenden Einstufung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Person vom Einstufungsteam als nicht erheblich pflegebedürftig eingestuft worden ist und somit kein Anrecht auf Pflegegeld hat.

Eine Ausnahme bildet eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person: In diesem Fall kann ein neuer Antrag sofort gestellt werden, wobei ein ärztliches Zeugnis die Verschlechterung des Gesamtbildes belegen muss.

Der Antrag wird wieder beim Sozialspiegel abgegeben (s. S. 19).

Für Terminalpatienten ist bei einer Wiedereinstufung eine vereinfachte Antragstellung vorgesehen.

Auszahlung von Pflegegeld

Das Pflegegeld wird in 12 Monatsraten auf das Post- oder Bankkonto der pflegebedürftigen Person (oder der inkassoberechtigten Person), jeweils am Monatsende ausbezahlt.

Wer Begleitgeld bezieht und kein Anrecht auf Pflegegeld hat, erhält weiterhin das Begleitgeld.

Einstufungsbogen

Als Voraussetzung für die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfes gilt eine pflegerelevante, klinische Diagnose mit einer Angabe zu den Funktionseinschränkungen. Um den Pflege- und Betreuungsbedarf zu erfassen, wird auf die notwendige Hilfestellung bei Nahrungsaufnahme, Mobilität, Körperpflege und Ausscheidung eingegangen.

Erstmals wird auch dem psycho-sozialen Leben und der Haushaltsführung ein eigener Stellenwert beigemessen.

Um eine bedarfsgerechte und einheitliche Beschreibung des Pflegebedarfs zu ermöglichen, sind im Einstufungsbogen für jede Tätigkeit Zeitkorridore vorgesehen, die jeweils Minimal- und Maximalwerte enthalten.

Das Einstufungsteam vergleicht im Rahmen der Einstufung die vorgegebenen Zeitwerte mit der Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs und achtet dabei auch darauf, von wem und unter welchen Umständen die pflegebedürftige Person versorgt wird bzw. in welchem Ausmaß die pflegenden Personen Hilfestellungen geben.

Kontrollbesuch

Die Einstufungsteams führen nach der Ersteinstuung einen nicht angekündigten Kontrollbesuch bei den pflegebedürftigen Personen durch.

Beim Kontrollbesuch wird einerseits überprüft, ob die Einstufung noch dem erhobenen Pflege- und Betreuungsbedarf entspricht, andererseits ob angemessene Rahmenbedingungen für die Pflege und Betreuung bestehen. Die Pflegezeiten werden neu erhoben und somit kann es auch zu einer Veränderung der Pflegestufe kommen, in jede Richtung.

Die Begleitung und Überprüfung der geleisteten Pflege erfolgt durch die Einstufungsteams, in enger Zusammenarbeit mit den territorialen Diensten, z.B. der Hauspflege, der Hauskrankenpflege und den Fachdiensten.

Was kann sich verändern?

Es können Dienstgutscheine verordnet



werden, die u.a. eingeführt wurden, um den Familien und pflegebedürftigen Personen Unterstützung in schwierigen Pflege- und Betreuungssituationen zu bieten. Ein Dienstgutschein ist ein Guthaben an monatlichen Hauspflegestunden, das vom Einstufungsteam verordnet wird. Für die Betroffenen ist es nicht immer leicht nachvollziehbar, dass die Pflegestufe sich bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht automatisch erhöht, sondern nur, wenn ein höherer Pflegebedarf besteht.

Pflegehilfen

Mit dem genehmigten Pflegegeld können die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertreter auch eine Pflegehilfe bezahlen. Den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend muss man diese Person mit einem Vertrag als Hausangestellte in einem regulären Arbeitsverhältnis beschäftigen. Für Nicht-EU-Bürger ist auch eine gültige Aufenthaltsgenehmigung erforderlich.

Sozial- und Gesundheits-sprengel (sh. S. 19)

Im Rahmen der Pflegesicherung spielen die Sozial- und Gesundheits-sprengel in den einzelnen Bezirken eine wichtige Rolle, da beide Institutionen in der Pflege und der Betreuung zusammenarbeiten. Es werden gemeinsam jene Maßnahmen aufeinander abgestimmt, die eine angemessene Versorgung der pflegebedürftigen Personen gewährleisten.

Die Hauspflege- und Hauskrankenpflegedienste führen, sofern erwünscht, die Pflege und Betreuung durch, unterstützen und beraten die Pflegenden bei der Betreuung der pflegebedürftigen Personen und stehen diesen zur Seite. Der Hauspflegedienst wird zum Teil mit einer einkommens- und vermögensabhängigen Tarifbeteiligung der BürgerInnen von maximal € 20 pro Stunde finanziert. Weiters stellen die Sozial- und Gesundheits-sprengel den Einstufungsteams Räumlichkeiten für die Verwaltungstätigkeit und für Sprechstunden zur Verfügung.

In den Sozialsprengeln liegen die Anträge auf Pflegegeld auf und können dort abgegeben werden. Die Sozialsprengel erteilen auch Auskünfte zum Thema Pflegegeld. Die Gesundheitssprengel gewährleisten weiter die bisher erbrachten Leistungen in den Bereichen Prävention, Heilbehandlung und Rehabilitation, sowie die Versorgung der Pflegebedürftigen mit Heilbehelfen und Medikamenten.

Die Sozialsprengel sind außerdem für die Berechnung der Tarifbeteiligung in stationären und teilstationären Diensten zuständig und erteilen Auskünfte zu den Einrichtungen im Seniorenbereich und für Menschen mit Behinderung.



Wichtiger Hinweis:

Die Landesfachschulen für Sozialberufe bieten einen **Lehrgang für Haushaltshilfen** an, welche einen hilfsbedürftigen Menschen zu Hause begleiten oder dies in Zukunft tun möchten.

Wichtige Dienste

Südtiroler Landesverwaltung	LANDESABTEILUNG FAMILIE UND SOZIALWESEN Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418200 sozialwesen@provinz.bz.it	DIENST FÜR PFLEGE-EINSTUFUNG Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418332, Pflergetelefon 848 800277 sozialwesen@provinz.bz.it
		AMT FÜR VORSORGE UND SOZIALVER-SICHERUNG Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418302 vorsorge@provinz.bz.it
		AMT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND ZIVILINVALIDEN Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418270 menschen.mit.behinderung@provinz.bz.it
		AMT FÜR SENIOREN UND SOZIALSPRENGEL Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418250 amt.senioren@provinz.bz.it

Gesundheitssprengel

Bozen <ul style="list-style-type: none"> Palermostr. 54 Tel. 0471 541103 Don-Bosco-Platz 20 Tel. 0471 541000 Rittnerstr. 37 Tel. 0471 319500 Weißensteinerstr. 10 Tel. 0471 469425 Amba-Alagi-Str. 20 Tel. 0471 909122 	Wipptal <ul style="list-style-type: none"> Sterzing, St.-Margarethen-Str. 24 Tel. 0472 765206
Salten - Schlern <ul style="list-style-type: none"> Kardaun, Steineggerstr. 3 Tel. 0471 360022 St. Ulrich, Purgerstr. 14 Tel. 0471 797780 	Bruneck <ul style="list-style-type: none"> Sand in Taufers, Hugo-von-Taufers-Str. 10 Tel. 0474 679223 Bruneck, Paternsteig 3 Tel. 0474 586506 Innichen, In der Au 6 Tel. 0474 917450 St. Martin in Thurn, Pikolein Str. 48 Tel. 0474 524802
Unterland - Überetsch <ul style="list-style-type: none"> Leifers, Innerhoferstr. 15 Tel. 0471 955415 Eppan, J.-G.-Platzer-Str. 29 Tel. 0471 660977 Neumarkt, F.-Bonatti-Platz 1 Tel. 0471 829206 	Vinschgau <ul style="list-style-type: none"> Mals, Marktgasse 4 Tel. 0473 836000 Schlanders, Hauptstr. 134 Tel. 0473 736600 Naturns, Gustav-Flora-Str. 8 Tel. 0473 671700
Eisacktal <ul style="list-style-type: none"> Brixen, Dantestr. 26 Tel. 0472 837300 Mühlbach, Matthias-Perger-Str. 1 Tel. 0472 849670 Klausen, Seebegg 17 Tel. 0472 846205 	Burggrafenamt <ul style="list-style-type: none"> Lana, Gartenstr. 2/a Tel. 0473 564316 Meran, Romstr. 3 Tel. 0473 496746 St. Leonhard, Passeierstr. 3 Tel. 0473 659500

Altenheime und Pflegeheime

Unterkunft, Betreuung und Begleitung von Senioren und Pflegebedürftigen. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Wohnsitzgemeinde

Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Unterkunft, Betreuung und Begleitung. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Bezirksgemeinschaft

Private gemeinnützige Träger	CARITAS Bozen, Talfergasse 4, Tel. 0471 304300 info@caritas.bz.it
	KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN (KVW) Bozen, Pfarrplatz 31, Tel. 0471 300213 info@kvw.org
	DACHVERBAND FÜR SOZIALVERBÄNDE Bozen, Dr.-Streiter-Gasse 4, Tel. 0471 324667 info@social-bz.net
	VERBAND DER ALTERSHEIME SÜDTIROLS Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 4, Tel. 0471 323635 info@altenheime.it
	VERBAND LEBENSHILFE Bozen, Galileo-Galilei-Str. 4/c, Tel. 0471 062501 info@lebenshilfe.it
	LEGACOOBUND Bozen, Mazzini-Platz 50-56, Tel. 0471 067100 info@legacoopbund.coop
	FEDERSOLIDARIETÀ/ CONF COOPERATIVE Bozen, Galileo-Galilei-Str. 2, Tel. 0471 441800 info@confcooperativebolzano.it

Bezirksgemeinschaften - Direktionen der Sozialdienste und Sozialsprengel

BEZIRKSGEMEINSCHAFT VINSCHGAU Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 <i>direktiond@bzgvn.it</i>	OBERVINSCHGAU	Mals, Marktgasse 4, Tel. 0473 836000 <i>infosprengelmals@bzgvn.it</i>
	MITTELVINSCHGAU	Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 <i>infosprengelschlanders@bzgvn.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT BURGGRAFENAMT Meran, Otto-Huber-Str. 13, Tel. 0473 205130 <i>info@bzgbga.it</i>	NATURNS und Umgebung	Naturns, Gustav-Flora-Str. 8, Tel. 0473 671800 <i>sprengel-naturns@bzgbga.it</i>
	LANA und Umgebung	Lana, Gartenstr. 2/A, Tel. 0473 553020 <i>sprengel-lana@bzgbga.it</i>
	MERAN und Umgebung	Meran, Romstr. 3, Tel. 0473 496800 <i>sprengel-meran@bzgbga.it</i>
	PASSEIER	St. Leonhard in Passeier, Passeierstr. 3, Tel. 0473 659263 • <i>sprengel-passeier@bzgbga.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT ÜBERETSCH-UNTERLAND Neumarkt, Laubengasse 26, Tel. 0471 826400 <i>info@bzgue.org</i>	ÜBERETSCH	St. Michael/ Eppan, J.-G.-Platzer-Str. 29, Tel. 0471 671601 • <i>sprengel.ueberetsch@bzgue.org</i>
	LEIFERS / BRANZOLL / PFATTEN	Leifers, Innerhoferstr. 15, Tel. 0471 950653 <i>distretto.sprengel@bzgue.org</i>
	UNTERLAND	Neumarkt, Franz-Bonatti-Platz 1, Tel. 0471 826611 <i>sprengel.unterland@bzgue.org</i>
BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN Bozen, Romstr. 100/A, Tel. 0471 457700 <i>kontakte@sozialbetrieb.bz.it</i>	GRIES / QUIREIN	Bozen, Amba-Alagi-Str. 20, Tel. 0471 279592 <i>sprengelgries@sozialbetrieb.bz.it</i>
	DON BOSCO	Bozen, Don-Bosco-Platz 11, Tel. 0471 501821 <i>sprengeldonbosco@sozialbetrieb.bz.it</i>
	EUROPA / NEUSTIFT	Bozen, Palermostr. 54, Tel. 0471 502750 <i>sprengel europa@sozialbetrieb.bz.it</i>
	OBERAU / HASLACH	Bozen, Weißensteinerweg 10, Tel. 0471 401267 <i>sprengeloberau@sozialbetrieb.bz.it</i>
	ZENTRUM / BOZNER BODEN / RENTSCH	Bozen, Rittnerstr. 37, Tel. 0471 324297 <i>sprengelzentrum@sozialbetrieb.bz.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT SALTEN-SCHLERN Bozen, Kampillcenter, Innsbrucker Straße 29, Tel. 0471 319400 <i>sozialdienste@bzgsaltenschlern.it</i>	GRÖDEN	St. Ulrich, J.-B.-Purger-Str. 16, Tel. 0471 798015 <i>sprengel.groeden@bzgsaltenschlern.it</i>
	EGGENTAL / SCHLERN	Kardaun, Steineggerstr. 3, Tel. 0471 365244 <i>sprengel.eggentalschlern@bzgsaltenschlern.it</i>
	SALTEN / SARNTAL / RITTEN	Bozen, Innsbruckerstr. 29, Tel. 0471 319470 <i>sprengel.saltensarntalritten@bzgsaltenschlern.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT EISACKTAL Brixen, Säbenertorgasse 3, Tel. 0472 820533 <i>dirsoz.brixen@bzgeis.org</i>	BRIXEN und Umgebung	Brixen, Kapuzinergasse 2, Tel. 0472 270411 <i>sozbx@bzgeis.org</i>
	KLAUSEN und Umgebung	Klausen, Seebegg 17, Tel. 0472 847494 <i>sozkl@bzgeis.org</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT WIPPTAL Sterzing, Bahnhofstraße 10, Tel. 0472 726411 <i>sozialdienste@wipptal.org</i>	WIPPTAL	Sterzing, Brennerstr. 14/b, Tel. 0472 726000 • <i>sozialsprengel@wipptal.org</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL Bruneck, Dantestraße 3, Tel. 0474 412920 <i>direktion.sozialdienste@bzgpust.it</i>	TAUFERER-AHRNTAL	Sand in Taufers, H.- von-Taufers-Str. 19 Tel. 0474 678008 • <i>sozialsprengel.tauferer-ahrntal@bzgpust.it</i>
	BRUNECK und Umgebung	Bruneck, Paternsteig 3, Tel. 0474 555548 <i>sozialsprengel.bruneck-umgebung@bzgpust.it</i>
	HOCHPUSTERTAL	Innichen, In der Au 6, Tel. 0474 919999 <i>sozialsprengel.hochpustertal@bzgpust.it</i>
	GADERTAL	St. Martin in Thurn, Pikolein Str. 48, Tel. 0474 524552 <i>sozialsprengel.gadertal@bzgpust.it</i>



Die Schriftenreihe „Südtirol hilft mir“:

- 01 Rat und Hilfe in schwierigen Lebenslagen
- 02 Die Pflegesicherung
- 03 Gesundheitsvorsorge
- 04 Südtirol hilft mir - für unsere Kinder
- 05 Die Pflegesicherung - Umsetzung

Wer Fragen rund um die Pflegesicherung hat, erhält Information und Beratung unter:

Pflegetelefon
848 800277*

* 1 Gebühreneinheit pro Anruf

